

Gemeindewahlausschuß gem. § 23 Abs. 1 zugleich die Funktion des Wahlausschusses des Wahlkreises wahrnimmt.

§ 32

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind bei dem Wahlausschuß des Wahlkreises, für den die Vorschläge abgegeben werden, spätestens 20 Tage vor dem Wahltag einzureichen.

(2) In dem Wahlvorschlag sollen die Kandidaten mit Zu- und Vornamen, Geburtstag und -ort aufgeführt sowie ihr Beruf und ihre Wohnung angegeben werden.

(3) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zu seiner Kandidatur sowie eine Erklärung, daß er für die Wahl einer örtlichen Volksvertretung der gleichen Stufe nur in einem Wahlkreis kandidieren wird;
2. eine Bescheinigung des Bürgermeisters bzw. des Vorsitzenden des Rates des Stadtbezirks über die Wählbarkeit des Kandidaten.

§ 33

Nachfolgekandidaten

(1) Jeder Wahlvorschlag muß außer den Kandidaten für die örtlichen Volksvertretungen auch Nachfolgekandidaten enthalten, wobei die Zahl der Nachfolgekandidaten mindestens ein Drittel der Zahl der Kandidaten betragen soll.

(2) Die Nachfolgekandidaten werden zusammen mit den Abgeordneten gewann им ЭПГНен "Бей-Ма5? atsverlust von Abgeordneten an deren Stelle.